

**Hauptsatzung  
des Amtes Nordsee-Treene  
Kreis Nordfriesland**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Nordsee-Treene vom 19.9.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung des Amtes Nordsee-Treene erlassen:

**§1  
Amtssitz, Wappen, Siegel  
(zu beachten: § 1 AO)**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Mildstedt.
- (2) Das Amt führt kein eigenes Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Landeswappen mit der Umschrift: "Amt Nordsee-Treene, Kreis Nordfriesland".

**§ 2  
Amtsausschuss  
(zu beachten: §§ 9 Abs. 3 und 24a AO)**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

**§3  
Verwaltung  
(zu beachten: §§1, 7, 15a, 23 AO, § 19 a GkZ)**

Das Amt Nordsee-Treene unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

**§ 4  
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher  
(zu beachten: §§ 10 Abs. 1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16a, 34 GO)**

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von

## Hauptsatzung des Amtes Nordsee-Treene vom 19.09.2013

der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

- (2) Sie oder er entscheidet über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
  7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
  8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €,
  10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €
  11. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €;
  12. die unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 €.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu 50 % der Wertgrenzen zu verfügen.

### § 5

#### **Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter (zu beachten: §§ 10 Abs. 2, 15 AO)**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeit-

punkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes für folgende Aufgaben übertragen:
1. Genehmigung von Nebentätigkeiten.
  2. Anerkennung von privateigenen Dienstfahrzeugen.
  3. Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen.

## **§ 6**

### **Einstellung von Beschäftigten des Amtes (zu beachten: §§ 10,15 AO)**

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschl. Besoldungsgruppe A 10 BBesO bzw. Entgeltgruppe 10 des TVöD im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Ausbildungsstellen und für die Beschäftigung von Aushilfskräften (auch per Zeitvertrag). Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten § 22 a AO)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Nordsee-Treene bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
  2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  3. Mitarbeit bei Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,

4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

**(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i. V. m. 16 a GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a. Haupt- und Finanzausschuss**

*Zusammensetzung*

17 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Vorbereitung von Satzungen

Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses

Finanz- und Abgabewesen,

Vorbereitung des Haushaltsplanes

**b. Feuerwehrausschuss**

*Zusammensetzung*

9 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Feuerwehrwesen (überörtliche Aufgaben)

**c. Prüfungsausschuss**

*Zusammensetzung*

5 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Den Ausschüssen wird zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Befugnis übertragen, weitere Entscheidungen im Sinne der vorherigen Grundsatzentscheidung des Amtsausschusses in dieser Angelegenheit zu treffen über:
1. die Vergabe von Aufträgen,
  2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
  3. alle Personalentscheidungen, mit Ausnahme des LVB sofern § 24 a AO in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht.
- Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.
- (4) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Die Maßnahmenbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Das Amt Nordsee-Treene ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 GO)**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Aus-

schreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

### **§ 11**

#### **Verpflichtungserklärungen**

**(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 4 GO)**

Verpflichtungsermächtigungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A 10, für Arbeitsverträge mit tariflich Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 10, für Ausbildungs- und Zeitverträge.

### **§ 12**

#### **Veröffentlichungen**

**(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-nordsee-treene.de](http://www.amt-nordsee-treene.de) bekannt gemacht. Bei Bekanntmachungen und Verkündungen, die ein Rechtsetzungsverfahren betreffen, wird ein entsprechender Hinweis an der Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Amtes ausgehängt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes Satz 1.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 5.2.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 5.8.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 09.10.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mildstedt, 16.10.2013

Amtsvorsteher